



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben

BB	Stellv. BM	JU	UB	BA	SV	HA	FI	RB	GV
								X	ORM B
WW	Gemeinde Barleben			Eilt	So- fort			OEM E	
T:				Datum	16. MRZ. 2015		OSt: M		
Lfd. Nr.	1580								
RÜ	AE	SN	ALB	z. B.	z. K.	Anf. IV	Anf. BV		

16.03.15

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Der Landkreis Börde erlässt nachstehende

Verfügung

- Die Genehmigung bezüglich des auf 2.000.000 € festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.

Die Genehmigungsurkunde ist beigelegt.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 mit dem Beschluss Nr. BV 0117/2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.

Mit Datum vom 09.02.2015 (Eingang am 17.02.2015) hat mir, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 17 (1) GKG LSA, die Gemeinde den Wirtschaftsplan 2015 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigungspflicht besteht für die festgesetzten Kreditaufnahmen in Gesamthöhe von 720.000 €.

Begründung

Der Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ ist nach § 121 (1) Nr. 3 KVG LSA Sondervermögen der Gemeinde Barleben. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des HGB. Gemäß § 121 (3) KVG LSA gelten für den Fall, dass für das Sondervermögen ein Wirtschaftsplan aufgestellt worden ist, die §§ 98, 99, 102 (1), 104, 107 bis 110, 112 und 115 entsprechend.

So dürfen Kredite gemäß § 108 (1) KVG LSA nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus zu übernehmenden Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Kreditaufnahmen sind nach § 99 (3) KVG LSA grundsätzlich subsidiär.

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde soll gem. § 108 (2) KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden, sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft liegt dann vor, wenn unter Beachtung aller im KVG LSA aufgestellten Haushaltsgrundsätze das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung der Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden kann.

Die dauernde Leistungsfähigkeit spiegelt sich insbesondere darin wider, dass der Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ in der Lage ist, seinen Ressourcenverbrauch mittelfristig durch eigenes Ressourcenaufkommen zu decken. Daher ist der Erfolgsplan das maßgebliche Kriterium zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes.

Der Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes weist für das laufende Wirtschaftsjahr im Erfolgsplan einen positiven Saldo i.H.v. 38.500 € aus. In der mittelfristigen Erfolgsplanung bis 2018 werden ebenfalls positive Salden dargestellt.

Der Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ hat weiterhin gemäß § 98 (4) KVG LSA seine Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Verpflichtung zum Ausgleich des Vermögensplans ergibt sich indirekt aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit eines Eigenbetriebes. So spiegelt der Vermögensplan die wirtschaftliche und finanzielle Lage eines Eigenbetriebes wider. Auch der Vermögensplan ist laut der vorliegenden Finanzplanung in den Folgejahren bis 2016 ausgeglichen. In den Jahren 2017 und 2018 ist ein leichtes Defizit ausgewiesen, dass durch die Überschüsse aus den Vorjahren gedeckt werden sollte.

Um im Jahr 2015 den Ausgleich zwischen den Einzahlungen und dem geplanten Auszahlungsbedarf zu realisieren, ist eine Kreditaufnahme geplant. Diese ist dem Grundsatz der Subsidiarität folgend in der Höhe zu planen, dass lediglich ein in vertretbarer Höhe vorhandener Finanzmittelbestand bestehen bleibt. Weiterhin hat der Eigenbetrieb nach § 98 (4) KVG LSA auch die Finanzierung der Investitionen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen.

Da der Eigenbetrieb in den Jahren 2015 bis 2017 in der Ortschaft Ebendorf einen Neubau von 3 Wohngebäuden als Gesamtmaßnahme umsetzen möchte, ist zur Finanzierung der Gesamtinvestition der Kredit i.H.v. 2.000.000 € vorgesehen.

Betrachtet man diese 3 vorgesehenen Bauabschnitte als Gesamtmaßnahme, sind bereits jetzt die liquiden Mittel dafür bereitzustellen bzw. vorzuhalten. Aus diesem Grund sind die gesamten 2.000.000 € zu genehmigen und nicht nur der im 2015 benötigte Teil i.H.v. 884.000 €.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass es sich hier um rentierliche Kreditaufnahmen handelt. Diese belasten die Haushaltsführung des Eigenbetriebes gerade nicht dauerhaft. Die notwendigen Aufwendungen der Kreditfinanzierung sind durch die gesetzlich zulässige Refinanzierung durch Umlage auf die Mieten rentierlich.

Für den Nachweis ist eine Rentierlichkeitsberechnung zu führen.

Ich weise darauf hin, dass der Eigenbetrieb trotz der im Jahr 2015 genehmigten möglichen Kreditaufnahme i.H.v. 2.000.000 € gesetzlich dazu verpflichtet ist, vor der Aufnahme von Krediten die zur Verfügung stehenden Eigenmittel einzusetzen.

Nach dem Grundsatz des § 98 (5) KVG LSA darf sich der Eigenbetrieb auch nicht überschulden. Eine Überschuldung liegt dann vor, wenn nach der Erfolgs- und Vermögensplanung oder dem Jahresabschluss das Eigenkapital aufgebraucht ist.

Es liegt keine Verzehrung des Eigenkapitals vor, da das Eigenkapital aufgrund der vorgelegten positiven Planzahlen einen positiven Bestand ausweist, der sich auch bis zum Ende des Finanzplanzeitraumes nicht reduzieren wird.

Die stetige Aufgabenerfüllung ist gesichert und die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben. Demzufolge ist die Genehmigung der Kreditaufnahme i.H.v. 2.000.000 € zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestr. 104 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Hinweise zum Haushaltsvollzug:

Bestätigungsvorbehalt

Die Bestätigung des Wirtschaftsplans 2015 des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ ergeht unter Vorbehalt. Um den Wirtschaftsplan abschließend bestätigen zu können, ist zwingend die Prüfung des Haushalts 2015 der Trägergemeinde Barleben erforderlich.

Jahresrechnung 2011, 2012 und 2013

Festzustellen ist, dass der Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ für die Jahre 2011 und 2012 bisher über keine geprüften Jahresabschlüsse verfügt. Gemäß § 19 Abs. 2 EigBG ist der Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

Dies ist bisher nicht erfolgt.

Ich bitte um Einreichung der Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer umgehend nach Fertigstellung. Teilen Sie mir bitte vorab **bis zum 30.04.2015** mit, wann diese vorliegen werden.

Berichts-anforderung

Eine Rentierlichkeitsberechnung zur Refinanzierung/ Kostendeckung der Mieten ist mir bis zum **30.04.2015** vorzulegen.

Im Auftrag



Wendt
SGL'in Kommunalaufsicht